

Mietbedingungen der ZECK GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der ZECK GmbH (im Nachfolgenden: ZECK) und dem Mieter im Zusammenhang mit der Vermietung von Maschinen und sonstigem Arbeitsgerät (im Folgenden: Mietgegenstand) gelten unter Ausschluss der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von ZECK ausschließlich diese Mietbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ZECK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ZECK in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters dessen Mietauftrag vorbehaltlos annimmt. Diese Mietbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Vertragsverhältnisse über die Vermietung von Maschinen und sonstigem Arbeitsgerät an denselben Mieter, ohne dass ZECK in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Mietangebote von ZECK sind unverbindlich und freibleibend, sofern ein Mietangebot von ZECK nicht ausdrücklich und schriftlich als Festangebot bezeichnet ist.
2. Mietaufträge des Mieters sowie Ergänzungen und Änderungen hierzu sind nur verbindlich, wenn ZECK diese schriftlich durch eine Mietauftragsbestätigung bestätigt hat. Mündliche (Neben-)Abreden sind gleichfalls nur verbindlich, wenn ZECK diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Hinsichtlich der Konditionen der Vermietung, insbesondere des Inhalts und Umfangs der vertraglichen Leistung von ZECK sind die Inhalte der Mietauftragsbestätigung ausschließlich maßgeblich.

III. Mietdauer, Mietbeginn und Mietende

1. Die Mietdauer bestimmt sich nach der zwischen ZECK und dem Mieter vereinbarten und von ZECK in der Mietauftragsbestätigung bestätigten Mietzeit; sie beträgt mindestens 2 Wochen. Die Mietzeit beginnt mit dem insoweit vertraglich vereinbarten Mietbeginn, zu dem ZECK dem Mieter den Mietgegenstand zur Verfügung stellen muss und endet mit dem insoweit vertraglich vereinbarten Mietende, zu dem der Mietgegenstand also wieder an ZECK zurückgegeben sein muss.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Mietbeginn abzunehmen und zum vereinbarten Mietende an ZECK zurückzugeben. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten

Mietzeit.

3. Eine Verlängerung der zunächst vereinbarten Mietzeit ist einvernehmlich möglich. Eine Verlängerung ist dann verbindlich, wenn ZECK diese schriftlich durch eine entsprechende Mietauftragsbestätigung bestätigt hat.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstands, Transport und Transportkosten

1. Die Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter sowie dessen Rückgabe an ZECK erfolgen grundsätzlich bei ZECK. Der Transport des Mietgegenstands zum Einsatzort sowie dessen Rücktransport zu ZECK sind also ausschließlich Aufgabe des Mieters; insoweit treffen ZECK keinerlei Verpflichtungen.
2. Bei Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter oder die von diesem mit der Abholung des Mietgegenstands beauftragten Person werden dessen Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie der Auslieferungsumfang von ZECK in einer Ausstattungsliste festgehalten. Diese Liste wird ZECK dem Mieter dann auch übermitteln. Diese Liste erlangt hinsichtlich Zusammensetzung, Beschaffenheit und Auslieferungsumfang des Mietgegenstands Verbindlichkeit zwischen den Vertragsparteien, sofern der Mieter nicht spätestens binnen 10 Tagen nach Erhalt der Liste Einwendungen gegenüber ZECK schriftlich erhebt. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe oder Erhalt auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen beabsichtigt, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe oder unverzüglich nach Übernahme des Mietgegenstands schriftlich gegenüber ZECK rügt.
3. Sofern ZECK ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Mieter für den Transport des Mietgegenstandes zum Mieter oder dessen Rücktransport zu ZECK Sorge zu tragen hat, erfolgt der Transport jeweils im Namen und auf Kosten des Mieters durch einen von ZECK zu beauftragenden Spediteur. Mit der Übergabe des Mietgegenstands an den Spediteur bei ZECK geht die Gefahr auf den Mieter über. ZECK hat mit der Übergabe an den Spediteur ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung und Überlassung des Mietgegenstands erfüllt. Eine ordnungsgemäße Rückgabe des Mietgegenstands an ZECK ist in diesem Fall erst anzunehmen, wenn der Mietgegenstand seitens des Spediteurs wieder ordnungsgemäß bei ZECK abgeliefert wird. Der Transport des Mietgegenstands erfolgt also in diesen Fällen jeweils auf Gefahr des Mieters.

V. Mietzins, Bereitstellungsgebühr, Versicherungspauschale, sonstige Kosten, Ausschluss der Mietminderung

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins sowie zusätzliche Kosten bestimmen sich als Kalenderwochenmietzins auf der Grundlage der zwischen dem Mieter und ZECK vereinbarten und von ZECK in der Mietauftragsbestätigung bestätigten Preise. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Listenpreise für die Anmietung von Maschinen von ZECK.
2. Neben dem Mietzins schuldet der Mieter einmalig pro Mietauftrag je Einzelmietgegenstand eine Bereitstellungsgebühr.
3. Bei Vermietungen innerhalb Europas (geographisch) ist der Mieter des Weiteren zur Bezahlung einer Versicherungspauschale pro Mietwoche für eine Maschinen- und Kaskoversicherung verpflichtet, die sich nach dem Wert des Mietgegenstands richtet.
4. Sofern ZECK nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Mieter für den Transport des Mietgegenstandes zum Mieter oder dessen Rücktransport zu ZECK Sorge zu tragen hat, ist der Mieter zusätzlich verpflichtet, die anfallenden Transport- und Versandkosten zu bezahlen.
5. Alle weiteren Kosten, insbesondere eigene Transportkosten, die Kosten des Betriebs des Mietgegenstandes, Kosten für Treib- und Betriebsstoffe, Reinigungskosten während der Mietzeit etc. hat der Mieter selbst zu übernehmen.
6. Die Zahlungsverpflichtung des Mieters bleibt davon unberührt, ob der Mieter den Mietgegenstand tatsächlich nutzt.
7. Die Vornahme einer Mietminderung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht des Mieters, im Falle eines begründeten Mietmangels überzahlte Miete von ZECK zurückzufordern.

VI. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
2. Bei einer Mietdauer von 4 und mehr Wochen ist der Mietzins einschließlich Versicherungspauschale jeweils für 4 Wochen im Voraus jeweils zum Beginn des jeweiligen 4-Wochenzeitraums sofort und ohne Abzüge zur Zahlung an ZECK fällig; beträgt ein Folgemietzeitraum nur noch weniger als 4 Wochen, ist der Mietzins einschließlich Versicherungspauschale für die Dauer dieses Folgemietzeitraums im Voraus in voller Höhe zur Zahlung an ZECK fällig. Die Bereitstellungsgebühren sind zusammen mit dem ersten Mietzins zum Mietbeginn sofort und ohne Abzüge im Voraus zur Zahlung an ZECK fällig.

3. Bei einer Mietdauer von weniger als 4 Wochen sind der gesamte Mietzins für die Gesamtmietdauer einschließlich Bereitstellungsgebühren und Versicherungspauschalen zum Mietbeginn sofort und ohne Abzüge im Voraus zur Zahlung an ZECK fällig.
4. Sonstige Kosten, insbesondere etwa anfallende Transport- und Versandkosten (siehe Ziff. V.4) sind ab Rechnungsstellung an den Mieter zur sofortigen Zahlung ohne Abzüge an ZECK fällig.
5. Der Mieter kann gegen Ansprüche von ZECK nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Rücktritt vom Mietvertrag, Stornierungskosten

1. Der Mieter hat bis längstens 1 Tag vor Mietbeginn das Recht, vom Mietvertrag durch schriftlichen Vertragsrücktritt, der gegenüber ZECK erklärt werden muss, zurückzutreten.
2. Im Falle eines derartigen Vertragsrücktritts fallen folgende Stornierungskosten an, wobei es hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Rücktritts auf den Zugang bei ZECK ankommt:
 - bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn: 20 % des geschuldeten Mietzinses für den 1. Abrechnungszeitraum (max. 4 Wochen) exklusive Bereitstellungsgebühr und Versicherungspauschale
 - bei einem Rücktritt bis eine Woche vor dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn: 50 % des geschuldeten Mietzinses für den 1. Abrechnungszeitraum (max. 4 Wochen) exklusive Bereitstellungsgebühr und Versicherungspauschale
 - bei einem Rücktritt innerhalb der letzten Woche bis längstens 1 Tag vor dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn: 100 % des geschuldeten Mietzinses für den 1. Abrechnungszeitraum (max. 4 Wochen) exklusive Bereitstellungsgebühr und Versicherungspauschale.

Dem Mieter bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, dass ZECK infolge des Vertragsrücktritts kein oder nur ein geringerer Vermögensnachteil entstanden ist.

VIII. Pflichten des Mieters, Einsatzort, Benutzung des Mietgegenstands

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für den Betrieb des Mietgegenstands alleinverantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich nutzen und muss diesen fach- und sachgerecht unter Beachtung der Betriebsanleitung einsetzen.
2. Bei der Betankung des Mietgegenstandes sind die Vorgaben der Betriebsanleitung zu beachten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstands notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
4. Jede Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands oder Teilen hiervon an Dritte ist ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von ZECK unzulässig.
5. Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ZECK ist der Mieter nicht berechtigt, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturarbeiten selbst oder durch Dritte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen; derartige Arbeiten haben grundsätzlich ausschließlich durch ZECK zu erfolgen.
6. Eine Nutzung des Mietgegenstands ist dem Mieter ausschließlich nur am vertraglich vereinbarten Einsatzort innerhalb von Europa (geographisch) erlaubt. Will der Mieter den Mietgegenstand außerhalb von Europa (geographisch) nutzen und einsetzen, ist dies nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich und schriftlich mit ZECK vereinbart worden ist und, wenn der Mieter zusätzlich für den Einsatz des Mietgegenstands außerhalb von Europa (geographisch) auf seine Kosten eine entsprechende Maschinen- und Kaskoversicherung eindeckt, die einen Einsatz des Mietgegenstands an dem vom Mieter gewählten Einsatzort ausdrücklich einschließt und abdeckt. ZECK kann die Überlassung des Mietgegenstandes an den Mieter davon abhängig machen, dass der Mieter ZECK vor Mietbeginn die Eindeckung ausreichenden Versicherungsschutzes nachweist.
7. Einen etwaigen Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend: Schadensfall) hat der Mieter gegenüber ZECK unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte

Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat im Schadensfalle alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, ZECK bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalls jederzeit bestmöglich zu unterstützen und entsprechende Informationen zu erteilen sowie Unterlagen zu überlassen.

8. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter ZECK unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als ausschließliches und vorbehaltloses Eigentum von ZECK zu kennzeichnen.
9. Da der Transport des Mietgegenstands ausschließlich Aufgabe des Mieters ist, übernimmt ZECK keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf ein Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten.
10. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und vor unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung oder unbefugte Inbetriebnahme zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstands an ZECK, im Falle eines von ZECK durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstands am vereinbarten Abholort.

IX. Mängel, Anzeige von Mängeln, Instandsetzung, Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung für anfängliche Sachmängel

1. Sämtliche auftretenden Mängel am Mietgegenstand hat der Mieter ZECK unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen. Für offensichtliche Mängel des Mietgegenstands bei Übergabe an den Mieter gilt Ziff. IV. 2.Satz 4 dieser Mietbedingungen.
2. Mängel oder Instandsetzungsarbeiten, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von ZECK nach Wahl von ZECK vor Ort (Einsatzort der Maschine) oder im Werk Scheßlitz bei ZECK beseitigt bzw. vorgenommen. Reise- und Fahrtkosten sowie etwaige Kosten für den Transport von Ersatzteilen etc. bei einer Mangelbeseitigung vor Ort trägt der Mieter. Die jährlich anfallende DGUV 54 Prüfung sowie Hauptuntersuchung wird im Werk Scheßlitz vorgenommen. Anfallende Transportkosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.
3. Instandsetzungsarbeiten oder Reparaturarbeiten, die auf eine Fehlbedienung des Mieters, unsachgemäßen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung des Mietgegenstands durch den Mieter oder eine sonstige, vom Mieter zu vertretende Ursache zurückgehen, werden von ZECK oder durch von ZECK beauftragte Dritte auf Kosten des Mieters vorgenommen. In diesem Fall

trägt der Mieter auch sämtliche infolge der Reparaturarbeiten erforderlichen Reise-, Fahrtkosten, Ersatzteilkosten, Transportkosten usw.

4. Die verschuldensunabhängige Haftung von ZECK für anfängliche Sachmängel (§ 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB) wird ausgeschlossen.

X. Haftung von ZECK

1. Soweit nicht anderweitig in diesen Mietbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Mieters gegen die ZECK GmbH, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - nach dem Produkthaftungsgesetz
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit
 - bei Arglist
 - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie
 - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - wegen der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Haftung des Mieters, Versicherung

1. Der Mieter haftet ZECK gegenüber insbesondere für sämtliche Schäden am Mietgegenstand. Soweit für derartige Schäden Versicherungsschutz aus einer Maschinen- und Kaskoversicherung besteht und es zu einem versicherten Schadensfall kommt, verpflichtet sich der Mieter gegenüber ZECK zur Übernahme des gegebenenfalls im Rahmen der Versicherung anfallenden Selbstbehalts.
2. Etwaige Ersatzansprüche von ZECK gegen den Mieter wegen eines Schadensfalls bleiben von einer Abwicklung des Schadensfalls über eine

etwaig bestehende Versicherung unberührt; die Abwicklung des Schadens über die Versicherung führt also zu keinem Regressverzicht gegenüber dem Mieter.

3. Werden Dritte infolge der Nutzung oder des Einsatzes des Mietgegenstands durch den Mieter geschädigt und nehmen infolgedessen ZECK auf Schadenersatz in Anspruch, so ist der Mieter verpflichtet, ZECK sämtlichen infolge dieser Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen und ZECK von sämtlichen Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, anwendbare Rechtssprache, Verbindlichkeit des Vertrages

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis ist der Sitz von ZECK in Scheßlitz.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlich Sondervermögen ist, bei allen aus dem Mietverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ZECK. ZECK ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.
3. Für diese Mietbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen ZECK und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist die deutschsprachige Textversion der Mietbedingungen maßgeblich.
4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und Bedingungen unberührt. Gleiches gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Lücke. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder fehlende Bestimmung unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.